

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 24.

Sonntag den 24. Januar.

1869.

## Bekanntmachung, die Landtagswahlen betreffend.

Wegen Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen werden vom 25. lauf. Monats ab in die einzelnen Grundstücke der Stadt von uns Fragebogen gesendet werden, in welche alle diejenigen hier wesentlich wohnhaften, wenn auch vorübergehend abwesenden, männlichen Personen nach Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe einzutragen sind, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und sächsische Staatsbürger sind.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben diese Fragebogen den Abnehmern, letztere aber ihnen etwaigen Wtermietern zu stellen.

Die Fragebogen sind genau nach der denselben vorgedruckten Anweisung auszufüllen und bei einer unnachlässlichen einzuzeichnenden Geldstrafe von 3—5 Thlr.

längstens binnen 3 Tagen vom Tage der Zusendung an gerechnet von 8—12 Uhr und von 2—6 Uhr in dem Directions-zimmer des Polizeiamts Reichstraße 53/54, Etage I.

von den Hauseigentümern und deren Stellvertretern entweder persönlich oder durch Beauftragte, welche über die Haushbewohner genaue Auskunft zu ertheilen vermögen, abzugeben.

Jeder Wähler hat sich übrigens nur in dem Fragebogen des Hauses, welches er bewohnt, einzutragen.

Leipzig, den 23. Januar 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleigner.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch, den 27. Januar 1869,

Abends 1/2 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

- Tagesordnung:
- 1) Gutachten des Finanzausschusses über: a) Conto 24 und 46 der Stadt:assenrechnung für 1866; b) Gratification für einen Beamten.
  - 2) Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über: Beleuchtungsanlagen auf der nördlichen Hälfte des Augustusplatzes.
  - 3) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und Stiftungen über: a) Uebernahme der Jahresbeiträge für den Lehrerpensionsfonds auf die Stadtkasse; b) Gehaltserhöhung für einen Lehrer; c) Rechnung des Georgenhäuses für 1865; d) Erhöhung der Verpflegungsbeiträge für Kinder im Pestalozzistift.
  - 4) Gutachten des Bau- und Delonomieausschusses über: a) Wiesenverpachtungen an die Garnison; b) Herstellung einer Futtermauer am Kollmannschen Grundstücke; c) Theaterreparaturbauten; d) Rosenthalbrückenbau und Anlauf einiger Häuser in der Rosenthalgasse.

## Bekanntmachung, die Hundesteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen (nachstehend sub ⓠ im Auszug angefügten) allgemeinen Vorschriften bringen wir folgende, bezüglich mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten für hiesige Stadt getroffene Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis und Nachachtung.

S. 1. Für jeden alshier gehaltenen Hund ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Verwendung eine jährliche Steuer von 3 Thlr. zu entrichten, welche in die Stadtkasse fließt.

Diese Steuer ist bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe in einem Termine und zwar für jeden consignierten Hund längstens bis zum 31. Januar jeden Jahres, für jeden im Laufe des Jahres angeschafften Hund binnen 14 Tagen an unsere Hundesteuer-Einnahme gegen Gewährung der Jahresmarke und einer Quittung zu bezahlen.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres bleibt die vorjährige Steuermarke in Gültigkeit.

S. 2. Die Erlegung der Steuer bestreit Niemand von Befolgung der bezüglich der hier gehaltenen Hunde ergangenen oder noch ergehenden wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen und ebensoviel von der gesetzlichen Verpflichtung zum Erfas des Schadens, den seine Hunde anrichten.

S. 3. Befreit von der Steuer sind nur junge Hunde, so lange sie gefängt werden.

Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, über die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde binnen 14 Tagen der Hundesteuer-Einnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden einer Hinterziehung der Hundesteuer gleich geachtet und mit dem dreifachen Betrage der letzteren für jeden nicht angezeigten Hund bestraft werden.

S. 4. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Steuersätze bestehen, bleibend hierhergebracht, so ist zwar für denselben erst vom nächsten Steuertermine an der hiesige Steuersatz zu entrichten; der Besitzer desselben ist aber verpflichtet, auch für das begonnene Jahr gegen Zahlung von 2½ Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen.

Die Überlassung dieses Steuerzeichens an Andere ist verboten und wird ebenso, wie eine Hinterziehung der Steuer, mit dem dreifachen Betrage der letzteren geahndet werden.

S. 5. Hier durchziehende oder nur zeitweilig sich hier aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte Sachsen versteuert sind, haben gegen Hinterlegung des vollen hiesigen Steuerbetrags und gegen Zahlung von 2½ Ngr. für jeden Hund ein Steuerzeichen zu lösen. Der hinterlegte Betrag wird ihnen gegen Rückgabe des Steuerzeichens unter Abzug eines nach der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts bemessenen Theils der deponirten Summe zurückgestattet. Dieser Abzug beträgt, je nachdem der Aufenthalt nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnen ist, für 1 bis 6 Tage 2 Ngr., für jede Woche ebenfalls 2 Ngr., für jeden Monat 7 Ngr. 5 Pf. Bei Berechnung der Wochen und Monate wird die begonnene Woche bez. der begonnene Monat voll gerechnet.

Besitzer von in einem anderen Orte Sachsen bereits versteuerten Hunden, welche sich nur zeitweilig hier aufhalten, haben gegen Erlegung von 2½ Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen, dessen Überlassung an Andere verboten ist und ebenso wie eine Hinterziehung der Steuer bestraft wird.

Die hiesigen Gasthalter und Logistwirthe sind bei eigener Vertretung verpflichtet, die bei ihnen wohnenden Fremden zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.